

vorgeschlagen ¹²¹). In der geistlichen Reformation verliert sich der Kopist und schreibt: . . . *und ym buch setzen . . .*; hier muß es selbstverständlich *buß* heißen ¹²²). Wenige Zeilen später bringt K: . . . *und vergot besten moge . . .*; hier wurde *vor got* nicht erkannt ¹²³). Man könnte die Reihe der Beispiele in großer Zahl fortsetzen, doch ist das wohl nicht nötig. Es liegen auch sonst — im Gegensatz zu P ¹²⁴) — keinerlei Anzeichen vor, daß K eine Urhandschrift des hier überlieferten Textes darstellt. Auf Grund dieser Tatsachen muß zwischen n und K ebenfalls ein Zwischenglied eingesetzt werden (k), das wohl als Urhandschrift der von K gebotenen und gegen den Urtext veränderten Fassung angesprochen werden muß. Hinweise, daß K seinerseits beim Kopieren absichtlich Veränderungen vornahm, fehlen.

Die Ableitung der Handschriften der n-Gruppe hat also, wenn sie abschließend kurz zusammengefaßt werden soll, folgendermaßen zu erfolgen: Die Urhandschrift wurde ohne wesentliche Veränderung von n abgeschrieben, dieses wurde von n₁ und dieses wieder von N kopiert, ohne daß bei diesen Abschriften der Text vorsätzlich und in nennenswertem Umfang geändert wurde. Aus n schöpft aber k, das den Text bereits stark und zwar hauptsächlich im Sinne der orthodoxen römisch-katholischen Ansichten überarbeitete, so daß eine neue Fassung zustande kam. Dieser Text k wurde ohne neuerliche Änderung von K kopiert. Warum der Schreiber dieser Handschrift, über deren Entstehung den Ergebnissen Beers ¹²⁵) nichts beigefügt werden kann, unvermittelt seine Tätigkeit abgebrochen hat, ist nicht zu klären.

Die g-Gruppe (Hss. G und P)

Die g-Gruppe zeigt innerhalb ihrer wenigen Handschriften bereits wesentlich kompliziertere Zusammenhänge als die der Urfassung der RS näher stehende Überlieferung n. Die Handschrift G wurde schon von

¹²¹) K fol. 157r; (Beer, RS S. 14).

¹²²) K fol. 161v; (Beer, RS S. 39).

¹²³) K fol. 162r; (Beer, RS S. 40).

¹²⁴) Vgl. S. 513.

¹²⁵) Vgl. Beer, RS S. 15*. Allerdings muß an dieser Stelle die Handschriftenbeschreibung Beers berichtigt werden. Die Hs. besitzt nicht 183, sondern 190 Blätter. Bis fol. 120 ist der Inhalt von Beer richtig angegeben, dann unterliefen ihm einige Irrtümer. Ich berichtige: Fol. 121—125 Urkunde des Bürgermeisters etc. von 1407; fol. 126 bis 132 unbeschrieben; fol. 133—149 Goldene Bulle; fol. 150—154 unbeschrieben; fol. 155—171 Reformatio Sigismundi; fol. 172—190 unbeschrieben.